BESCHREIBUNG DES REBBAUSEKTORS A DER GEMEINDE STEG - HOHTENN

Lokal oder Katasternamen	**Steiacher - Rifuacher- Erbji -Geschseft - Schibu - Teifi - Blattu - Chöüfgüet - Wanner - Guru - Blattjini**	
Fläche des Sektors in ha	**1.33 ha**	
Höhe (Meter über Meer)	zu unterst des Sektors: **640** m. zu oberst des Sektors: **830** m. durchschnittliche Höhe des Sektors **740** m.	
Lage	**Süd (S)**	
Hangneigung	Maximale: % ; Durchschnittliche: **30-50** % ; Minimale : % - **Terrassen**	
Natur des Bodens (Körnung)	Ton : : **13** % Schluff : **44** % Sand: **43** %	Kiesgehalt : **XXX**
Mittlerer Kalkgehalt des Bodens	Total : **3.0** % Activ : % *IVP (Chloroseindex)	
Bodenprofil (e)	**kein**	
Geo-Pedologische Beschreibung	**vorhanden** ex. : (Studie über das Terroire)	

Rebsortenverzeichnis:

Grand Cru Rebsorte	VV GC	Besonders gut dem Sektor oder Teilsektor angepasste Rebsorte die es erlaubt einen Wein von grosser Qualität zu produzieren (Typizität des Terroirs)
Angepasste Rebsorte	V V	Rebsorte die dafür bürgt einen sehr guten Wein aus diesem Sektor zu produzieren
Erlaubte Rebsorte	V	Rebsorte die es erlaubt einen guten Wein zu gewinnen, eine tiefere Studie ist jedoch angebracht.
Schlecht angepasste Rebsorte	X	Rebsorte bei der die Qualität des Weins mittelmässig ist. Beim nächsten Wiederaufbau ist eine andere Rebsorte anzupflanzen.
Verbotene Rebsorte	X X	Rebsorte bei der die Qualität des Weines in diesem Sektor ungenügend ist und für die Erzeugung von AOC-Weinen verboten werden kann.

*: Gemeinden die bereits über ein Grand-Cru Reglement verfügen oder dies einzuführen möchten, müssen die Rebsorte in den Rebbausektoren klar bezeichnen in denen Grand-Cru Weine produziert werden. Rebsorten (maximal 4) die zukünftig zur Verarbeitung als Grand-Cru Weine bestimmt sind, werden durch die beauftragte Kommission zur „Verfeinerung der Rebbausektoren" ausgewählt. Die Aufnahme erfolgt anhand eines Reglements, dass durch die Gemeinde oder der beauftragten Kommission gemäss der kantonalen Gesetzgebung und der Kontrollverordnung der Branchenorganistion der Weinwirtschaft erstellt wurde.

WEISSE REBSORTEN		
Chasselas (1) : VV	:	:
Müller Thurgau (f) : VV	:	:
Muscat (1 bis 2) : VV	:	:
esi (2) : V	:	:
iesling (2) : V	:	:
Savagnin blanc (Heida) (1 bis 2) : V	:	:
Sylvaner Gros Rhin(1 bis 2) : V	:	:
:	:	:

ROTE REBSORTEN		
Gamay (1) : V	:	:
Pinot noir (1) : VV	:	:
Regent (F bis SF) : V	:	:
Syrah (2 bis 3) : V	:	:
:	:	:
:	:	:

F bis SF : - Frühreif bis sehr frühreif : bei der Reife mehr als zehn Tage vor dem Chasselas
F : - Frühreif : bei der Reife mehr als fünf Tage vor dem Chasselas
1 : - Erste Epoche: bei der Reife fünf Tage vor / nach dem Chasselas;
2 : - Zweite Epoche : bei der Reife fünf bis 15 Tage nach dem Chasselas
3 : - Dritte Epoche : bei der Reife 15 bis 30 Tage nach dem Chasselas

Bemerkungen:

1. Die Qualifizierung einer Rebsorte in eine der 4 vorgenannten Klassen ist nur technischer und qualitativer Natur. Bei einem Wiederaufbau der Parzellen ist es überaus wichtig, mit dem Einkeller Kontakt aufzunehmen.
2. Jede in einem Sektor angepflanzte Rebsorte muss zwingend einer der 4 Klassen zugeteilt werden.
3. Zu Versuchzwecken angepflanzte Rebsorten haben kein Anrecht auf die AOC-Bezeichnung und werden auch nicht in einer der 4 vorgenannten Klassen aufgeführt
4. ***Das kantonale Weinbauamt macht die Gemeinde darauf aufmerksam, dass die Sylvaner-Parzellen, welche über 700 M.ü.M. angebaut sind, keinen Anspruch auf die AOC-Bezeichnung haben (RWV, Art. 11, Abs. 3)***

BESCHREIBUNG DES REBBAUSEKTORS B DER GEMEINDE STEG - HOHTENN

Lokal oder Katasternamen	**Bielacher - Binueggi - Stadileggi - Fuxueggu - Wigartu - Wissugrabu - Bodueggu - Vorteila - Güferacher - Brunnu - Aegerdu**	
Fläche des Sektors in ha	**0.92 ha**	
Höhe (Meter über Meer)	zu unterst des Sektors: **820** m. zu oberst des Sektors: **900** m. durchschnittliche Höhe des Sektors **860** m.	
Lage	**Süd (S)**	
Hangneigung	Maximale: % ; Durchschnittliche: **30-50** % ; Minimale : % - **Terrassen**	
Natur des Bodens (Körnung)	Ton : : **13** % Schluff : **44** % Sand: **43** %	Kiesgehalt : **XXX**
Mittlerer Kalkgehalt des Bodens	Total : **4.0** % Activ : % *IVP (Chloroseindex)	
Bodenprofil (e)	**kein**	
Geo-Pedologische Beschreibung	**vorhanden** ex. : (Studie über das Terroire)	

Rebsortenverzeichnis:

Grand Cru Rebsorte	VV GC	Besonders gut dem Sektor oder Teilsektor angepasste Rebsorte die es erlaubt einen Wein von grosser Qualität zu produzieren (Typizität des Terroirs)
Angepasste Rebsorte	V V	Rebsorte die dafür bürgt einen sehr guten Wein aus diesem Sektor zu produzieren
Erlaubte Rebsorte	V	Rebsorte die es erlaubt einen guten Wein zu gewinnen, eine tiefere Studie ist jedoch angebracht.
Schlecht angepasste Rebsorte	X	Rebsorte bei der die Qualität des Weins mittelmässig ist. Beim nächsten Wiederaufbau ist eine andere Rebsorte anzupflanzen.
Verbotene Rebsorte	X X	Rebsorte bei der die Qualität des Weines in diesem Sektor ungenügend ist und für die Erzeugung von AOC-Weinen verboten werden kann.

*: *Gemeinden die bereits über ein Grand-Cru Reglement verfügen oder dies einzuführen möchten, müssen die Rebsorte in den Rebbausektoren klar bezeichnen in denen Grand-Cru Weine produziert werden. Rebsorten (maximal 4) die zukünftig zur Verarbeitung als Grand-Cru Weine bestimmt sind, werden durch die beauftragte Kommission zur „Verfeinerung der Rebbausektoren" ausgewählt. Die Aufnahme erfolgt anhand eines Reglements, dass durch die Gemeinde oder der beauftragten Kommission gemäss der kantonalen Gesetzgebung und der Kontrollverordnung der Branchenorganistion der Weinwirtschaft erstellt wurde.*

WEISSE REBSORTEN		
Chasselas (1) : VV	:	:
Gwäss (2 bis 3) : V	:	:
Müller Thurgau (f) : VV	:	:
uscat (1 bis 2) : V	:	:
avagnin blanc (Heida) (1 bis 2) : V	:	:
Sylvaner Gros Rhin(1 bis 2) : V	:	:
:	:	:
:	:	:

ROTE REBSORTEN		
Diolinoir (1 bis 2) : V	:	:
Gamay (1) : VV	:	:
Pinot noir (1) : VV	:	:
:	:	:
:	:	:
:	:	:

F bis SF : - Frühreif bis sehr frühreif : bei der Reife mehr als zehn Tage vor dem Chasselas
F : - Frühreif : bei der Reife mehr als fünf Tage vor dem Chasselas
1 : - Erste Epoche: bei der Reife fünf Tage vor / nach dem Chasselas;
2 : - Zweite Epoche : bei der Reife fünf bis 15 Tage nach dem Chasselas
3 : - Dritte Epoche : bei der Reife 15 bis 30 Tage nach dem Chasselas

Bemerkungen:

1. Die Qualifizierung einer Rebsorte in eine der 4 vorgenannten Klassen ist nur technischer und qualitativer Natur. Bei einem Wiederaufbau der Parzellen ist es überaus wichtig, mit dem Einkeller Kontakt aufzunehmen.
2. Jede in einem Sektor angepflanzte Rebsorte muss zwingend einer der 4 Klassen zugeteilt werden.
3. Zu Versuchzwecken angepflanzte Rebsorten haben kein Anrecht auf die AOC-Bezeichnung und werden auch nicht in einer der 4 vorgenannten Klassen aufgeführt
4. ***Das kantonale Weinbauamt macht die Gemeinde darauf aufmerksam, dass die Sylvaner-Parzellen, welche über 700 M.ü.M. angebaut sind, keinen Anspruch auf die AOC-Bezeichnung haben (RWV, Art. 11, Abs. 3)***

BESCHREIBUNG DES REBBAUSEKTORS C DER GEMEINDE STEG - HOHTENN

Lokal oder Katasternamen	**Resilstei - Doruhüs - Brunneggu**	
Fläche des Sektors in ha	**0.39 ha**	
Höhe (Meter über Meer)	zu unterst des Sektors: **700** m. zu oberst des Sektors: **750** m. durchschnittliche Höhe des Sektors **725** m.	
Lage	**Süd (S)**	
Hangneigung	Maximale: % ; Durchschnittliche: **30-50** % ; Minimale : % - **Terrassen**	
Natur des Bodens (Körnung)	Ton : : **13** % Schluff : **44** % Sand: **43** %	Kiesgehalt : **XXX**
Mittlerer Kalkgehalt des Bodens	Total : **3.0** % Activ : % *IVP (Chloroseindex)	
Bodenprofil (e)	**kein**	
Geo-Pedologische Beschreibung	**vorhanden** ex. : (Studie über das Terroire)	

Rebsortenverzeichnis:

Grand Cru Rebsorte	VV GC	Besonders gut dem Sektor oder Teilsektor angepasste Rebsorte die es erlaubt einen Wein von grosser Qualität zu produzieren (Typizität des Terroirs)
Angepasste Rebsorte	V V	Rebsorte die dafür bürgt einen sehr guten Wein aus diesem Sektor zu produzieren
Erlaubte Rebsorte	V	Rebsorte die es erlaubt einen guten Wein zu gewinnen, eine tiefere Studie ist jedoch angebracht.
Schlecht angepasste Rebsorte	X	Rebsorte bei der die Qualität des Weins mittelmässig ist. Beim nächsten Wiederaufbau ist eine andere Rebsorte anzupflanzen.
Verbotene Rebsorte	X X	Rebsorte bei der die Qualität des Weines in diesem Sektor ungenügend ist und für die Erzeugung von AOC-Weinen verboten werden kann.

**: Gemeinden die bereits über ein Grand-Cru Reglement verfügen oder dies einzuführen möchten, müssen die Rebsorte in den Rebbausektoren klar bezeichnen in denen Grand-Cru Weine produziert werden. Rebsorten (maximal 4) die zukünftig zur Verarbeitung als Grand-Cru Weine bestimmt sind, werden durch die beauftragte Kommission zur „Verfeinerung der Rebbausektoren" ausgewählt. Die Aufnahme erfolgt anhand eines Reglements, dass durch die Gemeinde oder der beauftragten Kommission gemäss der kantonalen Gesetzgebung und der Kontrollverordnung der Branchenorganistion der Weinwirtschaft erstellt wurde.*

WEISSE REBSORTEN		
Chasselas (1) : V	:	:
Müller Thurgau (f) : V	:	:
Muscat (1 bis 2) : V	:	:
Sylvaner Gros Rhin(1 bis 2) : V	:	:
:	:	:
:	:	:
:	:	:
:	:	:

ROTE REBSORTEN		
Gamay (1) : V	:	:
Pinot noir (1) : VV	:	:
:	:	:
:	:	:
:	:	:
:	:	:

F bis SF : - Frühreif bis sehr frühreif : bei der Reife mehr als zehn Tage vor dem Chasselas
F : - Frühreif : bei der Reife mehr als fünf Tage vor dem Chasselas
1 : - Erste Epoche: bei der Reife fünf Tage vor / nach dem Chasselas;
2 : - Zweite Epoche : bei der Reife fünf bis 15 Tage nach dem Chasselas
3 : - Dritte Epoche : bei der Reife 15 bis 30 Tage nach dem Chasselas

Bemerkungen:

1. Die Qualifizierung einer Rebsorte in eine der 4 vorgenannten Klassen ist nur technischer und qualitativer Natur. Bei einem Wiederaufbau der Parzellen ist es überaus wichtig, mit dem Einkeller Kontakt aufzunehmen.
2. Jede in einem Sektor angepflanzte Rebsorte muss zwingend einer der 4 Klassen zugeteilt werden.
3. Zu Versuchzwecken angepflanzte Rebsorten haben kein Anrecht auf die AOC-Bezeichnung und werden auch nicht in einer der 4 vorgenannten Klassen aufgeführt
4. ***Das kantonale Weinbauamt macht die Gemeinde darauf aufmerksam, dass die Sylvaner-Parzellen, welche über 700 M.ü.M. angebaut sind, keinen Anspruch auf die AOC-Bezeichnung haben (RWV, Art. 11, Abs. 3)***

BESCHREIBUNG DES REBBAUSEKTORS D DER GEMEINDE STEG- HOHTENN

Lokal oder Katasternamen	**Blattjini - Gurren**	
Fläche des Sektors in ha	**1.57 ha**	
Höhe (Meter über Meer)	zu unterst des Sektors: **640** m. zu oberst des Sektors: **750** m. durchschnittliche Höhe des Sektors **690** m.	
Lage	**Süd (S)**	
Hangneigung	Maximale: % ; Durchschnittliche: **30-50** % ; Minimale : % - **Terrassen**	
Natur des Bodens (Körnung)	Ton : : **13** % Schluff : **44** % Sand: **43** %	Kiesgehalt : **XXX**
Mittlerer Kalkgehalt des Bodens	Total : **3** % Activ : % *IVP (Chloroseindex)	
Bodenprofil (e)	**kein**	
Geo-Pedologische Beschreibung	**vorhanden** ex. : (Studie über das Terroire)	

Rebsortenverzeichnis:

Grand Cru Rebsorte	VV GC	Besonders gut dem Sektor oder Teilsektor angepasste Rebsorte die es erlaubt einen Wein von grosser Qualität zu produzieren (Typizität des Terroirs)
Angepasste Rebsorte	V V	Rebsorte die dafür bürgt einen sehr guten Wein aus diesem Sektor zu produzieren
Erlaubte Rebsorte	V	Rebsorte die es erlaubt einen guten Wein zu gewinnen, eine tiefere Studie ist jedoch angebracht.
Schlecht angepasste Rebsorte	X	Rebsorte bei der die Qualität des Weins mittelmässig ist. Beim nächsten Wiederaufbau ist eine andere Rebsorte anzupflanzen.
Verbotene Rebsorte	X X	Rebsorte bei der die Qualität des Weines in diesem Sektor ungenügend ist und für die Erzeugung von AOC-Weinen verboten werden kann.

**: Gemeinden die bereits über ein Grand-Cru Reglement verfügen oder dies einzuführen möchten, müssen die Rebsorte in den Rebbausektoren klar bezeichnen in denen Grand-Cru Weine produziert werden. Rebsorten (maximal 4) die zukünftig zur Verarbeitung als Grand-Cru Weine bestimmt sind, werden durch die beauftragte Kommission zur „Verfeinerung der Rebbausektoren" ausgewählt. Die Aufnahme erfolgt anhand eines Reglements, dass durch die Gemeinde oder der beauftragten Kommission gemäss der kantonalen Gesetzgebung und der Kontrollverordnung der Branchenorganistion der Weinwirtschaft erstellt wurde.*

WEISSE REBSORTEN

Chasselas (1) : X	:	:
Gwäss (2 bis 3) : V	:	:
Humagne blanc (2) : V	:	:
Müller Thurgau (f) : V	:	:
Sylvaner Gros Rhin(1 bis 2) : VV	:	:
:	:	:
:	:	:
:	:	:

ROTE REBSORTEN

Gamay (1) : VV	:	:
Pinot noir (1) : VV	:	:
Syrah (2 bis 3) : V	:	:
:	:	:
:	:	:
:	:	:

F bis SF : - Frühreif bis sehr frühreif : bei der Reife mehr als zehn Tage vor dem Chasselas
F : - Frühreif : bei der Reife mehr als fünf Tage vor dem Chasselas
1 : - Erste Epoche: bei der Reife fünf Tage vor / nach dem Chasselas;
2 : - Zweite Epoche : bei der Reife fünf bis 15 Tage nach dem Chasselas
3 : - Dritte Epoche : bei der Reife 15 bis 30 Tage nach dem Chasselas

Bemerkungen:

1. Die Qualifizierung einer Rebsorte in eine der 4 vorgenannten Klassen ist nur technischer und qualitativer Natur. Bei einem Wiederaufbau der Parzellen ist es überaus wichtig, mit dem Einkeller Kontakt aufzunehmen.
2. Jede in einem Sektor angepflanzte Rebsorte muss zwingend einer der 4 Klassen zugeteilt werden.
3. Zu Versuchzwecken angepflanzte Rebsorten haben kein Anrecht auf die AOC-Bezeichnung und werden auch nicht in einer der 4 vorgenannten Klassen aufgeführt.
4. ***Das kantonale Weinbauamt macht die Gemeinde darauf aufmerksam, dass die Sylvaner-Parzellen, welche über 700 M.ü.M. angebaut sind, keinen Anspruch auf die AOC-Bezeichnung haben (RWV, Art. 11, Abs. 3).***